



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft

Referat 316 – Lebensmittelrecht, Ernährungsvorsorge  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Per E-Mail: [REDACTED]

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097- [REDACTED]  
Fax: 030 590097-4 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: II/28

Datum: 19.8.2022

## Entwurf einer Verordnung zur Datenübermittlung zum Zweck der Ausführung der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes

Sehr geehrter Herr Brandhoff,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des o.g. Entwurfes einer Verordnung zur Datenübermittlung zum Zweck der Ausführung der Vollzugsvorkehrungen nach § 12 Absatz 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Daten aus den für die Registrierung und Zulassung von Lebensmittelbetrieben datenerhebenden und datenspeichernden Behörden, zu denen auch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise gehören, über eine Schnittstelle zum Zwecke der Ernährungssicherstellung und -vorsorge zu nutzen. Allerdings darf die Verordnung nicht dazu führen, dass ebensolche Verpflichtungen, die 2017 zur Entlastung der Wirtschaft aufgehoben wurden, nun aus der unternehmerischen Sphäre hin zu den öffentlichen Trägern verlagert werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass verschiedene Daten, insbesondere die Angaben zum Produktsortiment, den Behörden nicht zur Verfügung stehen. Hier darf es nicht dazu kommen, dass die kommunalen Behörden für weitere Datenerhebungen in die Verantwortung genommen werden.

Dazu im Einzelnen:

### Erfüllungsaufwand

Aus dem Verordnungsentwurf lässt sich nicht vollständig erschließen, welcher Aufwand auf die kommunalen Veterinärbehörden zukommt. So bleibt unklar, ob die Datenübermittlung auch außerhalb von Versorgungskrisen im Wege einer ständigen Routine abgewickelt werden sollen. Zudem fordert § 10 des Verordnungsentwurfs eine Übermittlung der Daten in einem „maschinenlesbaren Format“. Ob dieses Format demjenigen entspricht, das die zur Übermittlung verpflichteten Behörden bereits verwenden oder ob die Daten vor ihrer Übermittlung noch umgeschrieben werden müssen ist nicht ersichtlich.

Von entscheidender Bedeutung ist es, dass nur die Daten übermittelt werden, die in den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern über das einheitlich verwendbare Fachprogramm BALVI iP, in dem die Daten zu den registrierten Lebensmittelunternehmen gespeichert werden, unkompliziert abrufbar sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass der zusätzliche Aufwand für die Behörden zumutbar bleibt. Für die Datenbereitstellung und -übermittlung sollte in dem Fall eine Schnittstelle von den Ländern geschaffen werden. Zudem wird angeregt, eine einheitliche Abfrage durch die Betreiber programmieren und integrieren zu lassen, damit die Daten in einem einheitlichen Format im benötigten Umfang generiert werden können.

Aus einer Gegenüberstellung der Daten, die im Fachprogramm BALVI iP vorliegen, mit den Daten, die nach dem Verordnungsentwurf übermittelt werden müssen, ergibt sich Folgendes:

Zu § 5:

Die in § 5 geforderten Daten sind Bestandteil des Zulassungsantrages, jedoch werden nicht alle Daten digital gespeichert.

- Die Daten zu Nr. 1-5 und Nr. 7 (Name des Betriebes, Lebensmittelunternehmer, Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sind immer kurzfristig aktuell verfügbar.
- Die Daten zu Nr. 6 (Fax) werden nicht konsequent erfasst, da das Fax in der täglichen Arbeit kaum noch eine Rolle spielt.
- Die Daten zu Nr. 8-11 (Betriebsbereiche, Anzahl des Gesamtpersonals, Wasserversorgung, Daten aus den Beiblättern) liegen derzeit nicht in Datenfeldern vor. Es erfolgen nur Angaben zu den zulassungspflichtigen Tätigkeiten im Fachprogramm BALVI iP, wo lediglich die Art der Zulassung und die Zulassungsnummer des jeweiligen Betriebs gespeichert werden. Bei den Daten des Beiblattes handelt es sich um eine Reihe von Informationen, die mit nicht unerheblichem Aufwand aus der laufenden Dokumentation herausgesucht werden müssten.
- Zudem stellt sich die Frage, was mit *Betriebsbereichen* in Nr. 8 gemeint ist. Verfügbar sind nur Daten zu Betriebsarten (dazu § 6).

Zu § 6:

- Die Daten zu Nr. 1 und 2 (Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte, Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers) werden erhoben und liegen in BALVI iP vor.
- Die Daten zu Nr. 3 (Betriebsart bzw. Tätigkeit) werden als Haupt- und soweit vorhanden als Nebenbetriebsart(en) in BALVI iP hinterlegt.
- Angaben zu Nr. 4 (Produktsortiment) werden nicht verpflichtend erhoben und liegen demzufolge auch nicht vor. Eine nachträgliche Erfassung des Produktsortimentes für jeden einzelnen Lebensmittelbetrieb aus Betriebsakten, Internetrecherchen etc. würde für die zuständigen Behörden einen enorm hohen Aufwand bedeuten und ist mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen und nicht zumutbar. Aus zwei Kommunen erreichte uns die Rückmeldung, dass allein dort momentan ca. 2600 bzw. 5121 Betriebe zu erfassen wären. Hinzukommt, dass sich diese Daten sehr schnell ändern können und jeweils nur eine Momentaufnahme darstellen. Möglicherweise ist deshalb bereits die Angabe der jeweiligen Betriebsart ausreichend, aus der sich die Art der Produkte ergibt (z.B. „Hersteller von Speiseeis“, „Speisegaststätte“)

Zu § 7:

Die benannten Tierhaltungen werden nach Bekanntwerden im Fachprogramm BALVI iP registriert. Dabei werden die Angaben nach Nr. 1 und 2 erfasst. Allerdings werden in einigen Bundesländern die Tierzahlen nicht jährlich aktualisiert. Diese Zahlen liegen dort nur der Tierseuchenkasse vor. Zudem wird klargestellt, dass insbesondere Standortangaben nur eine

Momentaufnahme sein können. Beispielsweise in der Wanderschaftshaltung oder bei wechselnden Koppeln verändern sich die Standorte häufig. Erfahrungsgemäß werden solche Standortwechsel den Ämtern nicht immer zeitnah gemeldet.

### Erfasste Betriebe

Bei der Anforderung von Daten aller registrierten Lebensmittelbetriebe handelt es sich um sehr große Datenmengen. Hier sollte der verwaltungstechnische Aufwand der Erhebung gegenüber dem Nutzen abgewogen werden. In Betracht käme beispielsweise, nur die Ernährungsunternehmen bestimmter Betriebsarten bzw. bestimmter Gewerbegrößen oder Kapazitäten aufzulisten. Zur Eingrenzung könnte beispielsweise auf die Vorgaben in § 1 der früheren Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) zurückgegriffen werden. Zudem sollten private Tierhalter nicht aufgeführt werden, denn nur die Meldung gewerblicher Tierhaltungen ist für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge von Bedeutung.

### Datenquellen

Schließlich stellt sich die Frage, ob die durch die kommunalen Behörden übermittelbaren Daten ausreichen, um Kenntnisse über die Agrar- und Ernährungswirtschaft zu erlangen und Vorsorge für eine Versorgungskrise zu treffen. Notwendige Angaben, die früher gemäß der EWMV durch die Betriebe zu melden waren, wie beispielsweise Angaben zu Produktions- und Lagerkapazitäten, Arbeitskräften und Betriebsmitteln liegen auf diese Weise nicht vor, stellen aber eine wichtige Grundlage dar. Auch die allgemeinen Angaben zu zugelassenen Betrieben, die dem Bund bekannt und in einer Liste veröffentlicht sind, haben keinen unmittelbaren Nutzen im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge. Hier wäre die Übermittlung weiterer Angaben, wie beispielsweise die Produktionsmenge notwendig, die aber nicht verpflichtet gespeichert werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgreifen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

